

Fachbereich/Amt/ Stab: FB I	Datum: 24.08.2016	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		341/16
1. Hauptausschuss	6. September 2016		Eingang Büro des Bürgermeisters: 06.09.16 <i>Pitz</i>
2.			
3.			

**Betrifft:**

Schreiben der FDP-Fraktion vom 23. Mai 2016  
- Musikschule

**Inhalt der Mitteilung:**

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 bat die FDP-Fraktion die Verwaltung in Bezug auf die Finanzsituation der Musikschule Burscheid einige Punkte zu prüfen.

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung bzw. das Ergebnis des Prüfauftrages zur Kenntnis.

**Ergebnis der Mitteilung:** Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)

Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Kennntnis genommen lt. Mitteilungsvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage

Beschlussausführung ist nicht erforderlich

Eine (orange) Ausfertigung zur Beschlusskontrolle an Büro des Bürgermeisters

Datum:	Ausführendes Amt/ Sachbearbeiter:
--------	--------------------------------------

### **Begründung/ Sachstand:**

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 bat die FDP-Fraktion um Klärung einiger Punkte. Im Einzelnen sind dies:

*Die Verwaltung wird beauftragt,*

- 1. bei der Bezirks- und Landesregierung zu prüfen, ob im Falle der Musikschule Burscheid eine Situation vorliegt, die eine Ausnahme für eine kommunale Förderung trotz des Haushaltssicherungskonzeptes erlaubt,*
- 2. die Bedingungen zu klären, unter denen eine Förderung durch die Stadt Burscheid in Betracht käme, also*
  - a) ob die Förderung durch Einsparungen von anderen freiwilligen Leistungen ausgeglichen werden muss,*
  - b) ob „nur“ die Einhaltung des Haushaltssanierungsplanes sichergestellt werden muss,*
- 3. zu prüfen, ob es sich um eine dauerhafte Grundförderung handeln darf,*
- 4. zu prüfen, welcher Betrag genehmigungsfähig wäre und welcher Betrag aus der Sicht der Musikschule nötig ist,*
- 5. zu prüfen, wie mit der Orchesterschule Burscheid zu verfahren ist, die sich langfristig in einer ähnlichen Situation befindet.*

### Ergebnis:

Inzwischen haben umfangreiche Abstimmungen sowohl mit der oberen Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln) als auch mit der unteren Kommunalaufsicht (Rheinisch-Bergischer Kreis) stattgefunden.

Zusammenfassend stellt sich die Situation bis auf einen Punkt einheitlich dar. Im Ergebnis können Kommunen im Stärkungspakt zum einen dann weitere neue freiwillige Ausgaben übernehmen, wenn sie an anderer Stelle bei den freiwilligen Ausgaben sparen. Dies scheidet in Burscheid vor dem Hintergrund der wesentlichen freiwilligen Ausgaben „Stadtbücherei“ und „Megafon“ aus.

Außerdem gibt es zum anderen nach § 6 des Stärkungspaktgesetzes die Möglichkeit, auch solche Maßnahmen zum Gegenstand der Sanierungsplanung zu machen, deren Wirtschaftlichkeit sich nur über einen längeren Zeitraum darstellen lässt, also auch solche Maßnahmen möglich sind, die rechtlich nicht geboten sind, aber die finanzwirtschaftliche Situation innerhalb des Konsolidierungszeitraums zu verbessern helfen. Ein solcher Fall liegt hier bei der Förderung der Musikschule nicht vor. Diesen Fall hatte – nach den vorliegenden Schriftsätzen – der Mitarbeiter der Bezirksregierung im Telefonat mit der Musikschule im Kopf.

Eine gewisse Uneinheitlichkeit zwischen oberer und unterer Kommunalaufsicht ergab sich bei der Frage, ob es darüber hinaus ausnahmsweise noch möglich ist, die freiwilligen Ausgaben dennoch zu erhöhen. Die obere Kommunalaufsicht schließt das nicht im Vorhinein generell aus. Im Gegensatz zur unteren Kommunalaufsicht, die den Abschnitt 3 des entsprechenden Leitfadens weiterhin für anwendbar gegenüber den 8 Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises erklärt hat (Verfügung vom 12. März 2013).

Unabhängig davon unterstützt auch die obere Kommunalaufsicht die Linie der Kommune, keine neuen freiwilligen Aufgaben wahrzunehmen. Dies findet grundsätzlich die volle Unterstützung auch der oberen Kommunalaufsicht. Ob darüber hinaus neue freiwillige Leistungen im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung von Haushaltssanierungsplänen von der Kommunalaufsicht akzeptiert würden, kann nach deren Vorstellungen erst nach Vorlage der Haushaltssatzung in Zusammenschau aller dann zu prüfenden Aspekte entschieden werden. Dabei ist alleine entscheidend, ob die Konsolidierungsziele des Stärkungspaktgesetzes für 2018 und 2021 eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund, dass die vorgelegte Haushaltsplanung für 2018 bis 2021 nur ganz geringe Überschüsse in einer Größenordnung unter 10.000,00 € ausweist, kommt auch diese Betrachtung dazu, dass die Übernahme weiterer freiwilliger Ausgaben nicht möglich ist. Vielmehr würde eine Anhebung um z. B. 20.000,00 € dazu führen, dass die Ziele für 2018 und 2021 nicht mehr eingehalten werden können und die erhebliche Konsolidierungshilfe des Landes (ca. 1,25 Mio. €/Jahr) aufs Spiel gesetzt wird.

Vor dem Hintergrund ist es im Ergebnis so, dass die Kommune die Übernahme freiwilliger zusätzlicher Leistungen nicht realisieren kann.



Stefan Caplan  
Bürgermeister